

zuständige Behörde: <b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z)</b> <b>Stauffenbergallee 24</b> <b>01099 Dresden</b>	Ort, Tag: <b>Dresden, den 23. Dezember 2025</b>
Aktenzeichen: 13-4043/52/7	Telefon: <b>(0351) 8139-1323</b>

## **Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen**

**Verfügung**

**Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

### **1. Straßenbeschreibung**

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) <b>K 7311</b>	
<b>Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) NK 5142 032 Stat. 0,000</b>	<b>Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) NK 5142 032 Stat. 2,710</b> <b>Länge: 2,710 km</b>
<u>Gemeinde / Stadt:</u> <b>Niederfrohna</b>	<u>Landkreis:</u> <b>Zwickau</b>

### **2. Verfügung**

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Bundesfernstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>	
2.2 Widmungsbeschränkungen:		
keine		

### **3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)**

Bezeichnung:	<b>Gemeinde Niederfrohna</b>
--------------	------------------------------

### **4. Wirksamwerden**

Wirksamwerden der Verfügung:	1.1.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1.1.2026
Tag der Sperrung:	

## 5. Sonstiges

### 5.1 Gründe für die

Widmung

Widmungsbeschränkungen

Umstufung

Einziehung

Teileinziehung

Kreisstraßen sind Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen von nicht nur untergeordneter Bedeutung an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG).

Der zur Abstufung vorgesehene Kreisstraßenabschnitt verläuft innerhalb der Ortslage Niederfrohna und nimmt aktuell überwiegend örtliche Anliegerverkehre auf; der unentbehrliche Anschluss der Ortslage an das weiterführende (übergeordnete) Verkehrsnetz hingegen wird über den verbleibenden Abschnitt der K 7311 zur S 249 sowie die K 7302 hergestellt.

Demnach dient der zur Abstufung vorgesehene Kreisstraßenabschnitt gegenwärtig weder dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Zwickau noch dem Verkehr zwischen zwei Landkreisen oder einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt; auch stellt er nicht den unentbehrlichen Anschluss der Gemeinde Niederfrohna an überörtliche Verkehrswege her. Zudem verfügt die K 7311 im beurteilungsrelevanten Abschnitt über keinerlei Verbindungsfunktion, so dass dieser Kreisstraßenabschnitt in der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Zwickau dem sonstigen Netz zugeordnet ist.

Die überörtlichen / überregionalen Verkehre nutzen mit Blick auf die aktuellen Verkehrszahlen zumeist die Bundesautobahn A 72 bzw. die anbaufreie und damit verkehrlich deutlich attraktivere Ortsumfahrung im Zuge der S 241. Damit hat der zur Abstufung vorgesehene Straßenabschnitt mit Blick auf die in § 3 SächsStrG genannten Klassifizierungsmerkmale gegenwärtig allenfalls die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße, denn Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG).

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, muss im Regelfall eine Umstufung vorgenommen werden (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Demnach ist der betreffende Kreisstraßenabschnitt mit Blick auf dessen gegenwärtige Verkehrsbedeutung im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrt zur Ortsstraße abzustufen.

### 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden**

**Gemeinde Niederfrohna, Obere Hauptstraße 20, 09243 Niederfrohna**

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Unterschrift



## Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

zuständige Behörde: <b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Z)</b> <b>Stauffenbergallee 24</b> <b>01099 Dresden</b>	Ort, Tag: <b>Dresden, den 23. Dezember 2025</b>
Aktenzeichen: 13-4043/52/7	Telefon: <b>(0351) 8139-1323</b>

## Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

**Verfügung**

**Bekanntmachung**

Zutreffendes ankreuzen x oder ausfüllen!

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) <b>K 7311</b>	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat.) <b>NK 5142 032 Stat. 2,710</b>	Beschreibung des Endpunktes (NNK, Stat.) <b>NK 5142 032 Stat. 3,140</b> Länge: <b>0,430 km</b>
Gemeinde / Stadt: <b>Niederfrohna</b>	Landkreis: <b>Zwickau</b>

### 2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird / wurde	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße
<input type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input checked="" type="checkbox"/> abgestuft
zur	<input type="checkbox"/> Bundesfernstraße	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg
	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	
	<input type="checkbox"/> Ortsstraße	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/>	
2.2 Widmungsbeschränkungen:		
keine		

### 3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:	<b>Gemeinde Niederfrohna</b>
--------------	------------------------------

### 4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	1.1.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	1.1.2026
Tag der Sperrung:	

## 5. Sonstiges

### 5.1 Gründe für die

Widmung

Widmungsbeschränkungen

Umstufung

Einziehung

Teileinziehung

Kreisstraßen sind Straßen, die dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen von nicht nur untergeordneter Bedeutung an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG).

Der zur Abstufung vorgesehene und aktuell überwiegend örtliche Verkehre aufnehmende Kreisstraßenabschnitt verläuft außerhalb der Ortslage Niederfrohna. Er vermittelt einen der Anschlüsse der Gemeinde an das überörtliche Netz. Der unentbehrliche Anschluss an das weiterführende (übergeordnete) Verkehrsnetz hingegen wird über den verbleibenden Abschnitt der K 7311 zur S 249 sowie die K 7302 hergestellt.

Demnach dient dieser Kreisstraßenabschnitt gegenwärtig weder dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Landkreises Zwickau noch dem Verkehr zwischen zwei Landkreisen oder einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt. Auch verfügt die K 7311 im beurteilungsrelevanten Abschnitt über keinerlei Verbindsfunktion, so dass dieser Kreisstraßenabschnitt in der Kreisstraßenkonzeption des Landkreises Zwickau dem sonstigen Netz zugeordnet ist.

Die überörtlichen / überregionalen Verkehre nutzen mit Blick auf die aktuellen Verkehrszahlen zumeist die Bundesautobahn A 72 bzw. die anbaufreie und damit verkehrlich deutlich attraktivere Ortsumfahrung. Damit hat der zur Abstufung vorgesehene Straßenabschnitt mit Blick auf die in § 3 SächsStrG genannten Klassifizierungsmerkmale gegenwärtig allenfalls die Verkehrsbedeutung einer Gemeindeverbindungsstraße, denn Gemeindeverbindungsstraßen sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder Gemeindeteilen bzw. deren Anschluss an das weiterführende Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsStrG).

Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße oder ist diese wie hier nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet, muss im Regelfall eine Umstufung vorgenommen werden (§ 7 Abs. 2 SächsStrG). Demnach ist der betreffende Kreisstraßenabschnitt mit Blick auf dessen gegenwärtige Verkehrsbedeutung zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen.

### 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

**Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden**

**Gemeinde Niederfrohna, Obere Hauptstraße 20, 09243 Niederfrohna**

## 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Unterschrift



## Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	

## Abstufung der K 7211 zur Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße



-----

Abstufung zur Ortsstraße

-----

Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße

